

6. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 21. Juni 1950.

122/J

A n f r a g e

der Abg. E i b e g g e r, P e t s c h n i k, Z e c h t l und Genossen  
an den Bundesminister für soziale Verwaltung,  
betreffend Rückforderung von Unterstützungsbeträgen von den aus der  
Kriegsgefangenschaft heimgekehrten ehemaligen Militärpersonen.

..--..-

In der Steiermark - und teilweise auch in anderen Bundesländern -  
werden seitens der Bezirksfürsorgeverbände (Bezirkshauptmannschaften)  
den seit 1945 aus der Kriegsgefangenschaft heimgekehrten ehemaligen  
Militärpersonen, deren Familienangehörige seit 1945 eine Fürsorgeunter-  
stützung bezogen haben, sämtliche Fürsorgeunterstützungsbeträge be-  
scheidmäßig zur Rückzahlung an die Bezirksfürsorgeverbände vorgeschrie-  
ben. Die Bescheide werden nach den Vorschriften der in Österreich noch  
immer in Geltung stehenden Reichsfürsorgeverordnung erlassen.

Diese Rückersatzvorschreibungen von Fürsorgeunterstützungen an An-  
gehörige jener ehemaligen Militärpersonen, die seit 1945 in einer Kriegs-  
gefangenschaft waren, sind in zwei Gruppen zu teilen, und zwar in die  
Gruppe I, bei welcher die Verschreibung des Rückersatzes in gesetzwidriger  
Weise, und Gruppe II, bei welcher die Ersatzverschreibung zwar gesetzlich  
zulässig, aber in moralisch und sozial unberechtigter Weise erfolgt.

Zur ersten Gruppe gehören alle jene Fälle, bei welchen die Landes-  
regierungen die Bezirksfürsorgeverbände, bzw. Bezirkshauptmannschaften  
angewiesen oder mindestens stillschweigend geduldet haben, daß entgegen  
den klaren Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juli 1945, St.G.Bl. Nr. 106,  
die Angehörigen solcher ehemaliger Militärpersonen, die sich noch in  
Kriegsgefangenschaft befinden und welchen die Kriegsbesoldung oder Frie-  
densgebührrnisse eingestellt worden sind, nicht den eingeschränkten Fa-  
milienunterhalt, sondern nur eine Fürsorgeunterstützung bewilligt erhielten.

Die steirische Landesregierung, wahrscheinlich aber auch andere  
Landesregierungen, haben noch vor Erlassung des Gesetzes vom 24. Juli 1945  
angeordnet, daß die Angehörigen jener ehemaligen Militärpersonen, die  
sich in der Kriegsgefangenschaft befinden und denen die Kriegsbesoldung  
als Militärpersonen oder die Friedensbezüge als Zivilbedienstete einge-

7. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 21. Juni 1950.

stellt worden sind, der Familienunterhalt einzustellen und daß dieselben nach den Vorschriften der deutschen Reichsfürsorgeverordnung zu behandeln sind. Nach dem Erscheinen des zitierten Gesetzes haben diese Landesregierungen keine Durchführungsvorschriften erlassen, so daß die Bezirksfürsorgeverbände (Bezirkshauptmannschaften) nach den erstbezeichneten Weisungen der Landesregierung weiter verfahren haben.

Nach der Reichsfürsorgeverordnung können von den Bezirksfürsorgeverbänden alle ausbezahlten Fürsorgeunterstützungsbeträge den zur Alimentation verpflichteten Personen zur Rückzahlung vorgeschrieben werden. Von diesem Recht machen nun die Bezirksfürsorgeverbände (Bezirkshauptmannschaften) vollen Gebrauch und schreiben den aus der Kriegsgefangenschaft rückgekehrten ehemaligen Militärpersonen alle seit 1945 bis jetzt an ihre Angehörigen ausbezahlten Fürsorgeunterstützungen zum Rückersatz vor.

Dieser Vorgang ist ohne Zweifel gesetzwidrig. Wenn die Bezirksfürsorgeverbände in ungesetzlicher Weise an Stelle des diesen Personen gebührenden Familienunterhaltsbeitrages nur Fürsorgeunterstützungen bezahlt haben, kann eine Rückforderung derselben nicht erfolgen.

Zu der zweiten Gruppe gehören die Angehörigen von solchen sich in Kriegsgefangenschaft befindlichen ehemaligen Militärs, die dem Personenkreis des Verbotsgesetzes vom 8. Mai 1945, St.G.Bl. Nr. 13, angehören.

Nach dem Gesetz vom 24. Juli 1945, St.G.Bl.Nr. 106, haben Angehörige dieses Personenkreises keinen Anspruch auf Vorschüsse auf den Familienunterhalt. Sie erhielten daher bei Vorhandensein der Bedürftigkeit die <sup>von</sup> Fürsorgeunterstützung. Diese Unterstützungsbeträge werden jetzt/den aus der Kriegsgefangenschaft heimgekehrten ehemaligen Militärpersonen unter Berufung auf die gesetzlichen Vorschriften zum Rückersatz vorgeschrieben.

Wenngleich auch in diesen tausenden Fällen die Ersatzvorschreibung nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, widerspricht eine solche aber doch dem menschlichen Empfinden, daß diejenigen österreichischen Staatsbürger, die das Unglück hatten, jahrelang in Kriegsgefangenschaft zu sein, nach ihrer Heimkehr strafweise verhalten werden, tausende Schillinge an die Fürsorgeverbände rückzuzahlen. Welchen Eindruck solche behördlichen Maßnahmen bei den aus der Kriegsgefangenschaft heimkehrenden Personen erwecken, braucht nicht besonders hervorgehoben werden.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 21. Juni 1950.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die nachstehenden

A n f r a g e n:

1. Ist der Herr Bundesminister bereit, die Landesregierungen anzuweisen, alle Bescheide, die die erste Gruppe betreffen, über die ungesetzlich begehrte Rückzahlung; von Fürsorgebeträgen durch die aus der Kriegsgefangenschaft heimgekehrten ehemaligen Militärpersonen aufzuheben und die auf Grund solcher rechtswidriger Bescheide bereits geleisteten Erstattungsbeträge wieder rückzuzahlen?

2. Ist der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung bereit, den Landesregierungen zu empfehlen, von einer Rückersatzvorschreibung auch in jenen, die zweitgenannte Personengruppe betreffenden Fällen abzusehen, in welchen eine Ersatzvorschreibung zwar gesetzlich zulässig, aber nach menschlichem Empfinden nicht zu rechtfertigen ist?

\*\*\*